

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3772

vom 2. Dezember 1975

Gemeinde Arlesheim, Waldbaulinienplan "Untertal"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 25. Juni 1975 dem Waldbaulinienplan "Untertal" (Unterführung SBB - In den Hagenbuchen) zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 11. August bis 11. September 1975 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 27 vom 10. Juli 1975 und im "Wochenblatt für das Birseck und Dorneck" vom 8. August 1975 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 3. Juli 1975 (Postquittung) auf die Auflage hingewiesen.

C. Mit Schreiben vom [REDACTED]

[REDACTED] Einsprache erhoben gegen den Waldbaulinienplan. In der Folge führte der Gemeinderat das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durch, worauf die Einsprache am 10. Oktober 1975 zurückgezogen wurde. Mit Schreiben vom 29. Oktober 1975 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27. 85. 86. 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - darunter fallen auch die Waldbaulinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine

Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwände zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 25. Juni 1975 beschlossene Waldbaulinienplan "Untertal" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6/eBS/35/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim (2)

Bauverwaltung Arlesheim
 Kreisgeometerbüro Arlesheim
 Landeskanzlei
 Baupolizeiamt
 Kantonsforstamt
 Vermessungsamt
 Tiefbauamt (3)
 Planungsamt (5)
 Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-4